

12.09.2025

## Kleine Anfrage 6411

der Abgeordneten Henning Höne und Franziska Müller-Rech FDP

### **Welche Folgen hat die geplante stärkere Berücksichtigung des Herkunftssprachlichen Unterrichts für die Leistungsbewertung und den Übergang in die gymnasiale Oberstufe?**

Die Landesregierung hat dem Landtag den „Entwurf einer Verordnung zur Übertragung erfolgreicher Schulentwicklungsvorhaben in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I sowie zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW“ (Vorlage 18/4173) vorgelegt. Darin heißt es auf Seite 1: „Ferner wird der Herkunftssprachliche Unterricht gestärkt, indem künftig gute Leistungen in der Sprachprüfung auch beim Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt werden.“

Damit soll die Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht nach dem Willen der Landesregierung nicht nur eine ergänzende Lerngelegenheit sein, sondern künftig unmittelbare Auswirkungen auf schulische Laufbahnen haben.

Zugleich stellt sich im Kontext dieser Reform die Frage nach dem Verhältnis zum Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache (DaZ). In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Bewertung im DaZ-Unterricht primär über individuelle Lernfortschritte, dokumentiert durch Lernstandsberichte. Erst mit voller Integration in den Regelunterricht wird eine versetzungsrelevante Deutschnote vergeben. Vor diesem Hintergrund sind mögliche Veränderungen in der Bewertungspraxis oder eine zukünftige Aufwertung von DaZ als reguläres Unterrichtsfach ebenfalls von bildungspolitischer Relevanz.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Leistungen in einem freiwilligen Zusatzangebot vergleichbar und fair in die maßgeblichen Übergangentscheidungen einbezogen werden können. Es muss ebenfalls geklärt sein, inwieweit der Herkunftssprachliche Unterricht landesweit die hohen Anforderungen für die Zulassung zur gymnasialen Oberstufe erfüllt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit der stärkeren Berücksichtigung des Herkunftssprachlichen Unterrichts beim Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe?
2. Nach welchen Kriterien soll die Vergleichbarkeit von Leistungen im Herkunftssprachlichen Unterricht mit den schulischen Leistungen sichergestellt werden?

Datum des Originals: 12.09.2025/Ausgegeben: 15.09.2025

3. Welche Änderungen am Herkunftssprachlichen Unterricht plant die Landesregierung im Vorfeld dieser Änderung (zum Beispiel bezüglich der Einführung verbindlicher Curricula, standardisierter Klassenarbeits- und Prüfungsformate)?
4. Unter welchen Voraussetzungen plant die Landesregierung, Deutsch als Zweitsprache zukünftig als versetzungsrelevantes Unterrichtsfach einzuführen?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Befürchtung, dass durch eine stärkere Prüfungsrelevanz des Herkunftssprachlichen Unterrichts Jugendliche ohne Einwanderungsgeschichte und/oder mit Muttersprache Deutsch Nachteile erfahren?

Henning Höne  
Franziska Müller-Rech